

nisses von Völkerrecht und Landesrecht“ wurde nach *Thürer* „nie in Frage gestellt“³⁸⁸.

Die „völkerrechtsfreundliche Regel der automatischen Adaption des Vertragsvölkerrechts im innerstaatlichen Bereich, soweit Völkerrecht solche Geltung intendiert“, ist von *Batliner* Mitte der neunziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts als „(einziges) ungeschriebenes liechtensteinisches Verfassungsrecht“³⁸⁹ bezeichnet worden. An gleicher Stelle ist von der „automatischen Inkorporation von Staatsverträgen ins Landesrecht“³⁹⁰ die Rede. *Kley* und *Wille* sprechen ebenfalls von einer „automatischen Inkorporation von Staatsverträgen ins Landesrecht“³⁹¹: „Das Völkerrecht gilt von selbst als Landesrecht“³⁹².

In jüngster Zeit sind die Aussagen der *Postulatsbeantwortung* in der Lehre wie ein *Gemeinplatz* behandelt und z.T. Wort für Wort wiederholt worden³⁹³. So heisst es bei *Bruha/Büchel*, Liechtenstein gehöre „zu jenen ‚monistischen‘ Staaten, in denen ein völkerrechtlicher Vertrag mit seinem international-rechtlichen Inkrafttreten *ipso iure* auch innerstaatliche Verbindlichkeit entfaltet“³⁹⁴. Nach *Batliner* werden „gemäss ständiger liechtensteinischer Rechtsprechung“ völkerrechtliche Verträge, „soweit sie innerstaatliche Geltung beanspruchen und dazu geeignet sind, automatisch ins innerstaatliche Recht inkorporiert“³⁹⁵.

Im Ergebnis herrscht in der Lehre also Einigkeit darüber, dass sich in Liechtenstein „ein monistisches Völkerrechtsverständnis ... durchgesetzt“³⁹⁶ hat; Liechtenstein folge „einer monistischen Rechts-tradition“³⁹⁷ bzw. dem „‘monistischen‘ Modell“³⁹⁸; in Liechtenstein „gilt das auf dem monistischen System beruhende Adoptionsprinzip“³⁹⁹.

388 Thürer (Völkerrechtsordnung) S. 109.

389 Batliner (Schichten) S. 298. Gleichlautend für die schweizerische Lehre unter der alten BV Hangartner (Völkerrecht) S. 661.

390 Batliner (Schichten) S. 269.

391 Wille (Normenkontrolle) S. 260.

392 Kley (Verwaltungsrecht) S. 52.

393 Siehe hierzu statt vieler Hoop S. 215 sowie S. 221, Hammermann S. 68 oder Ospelt (Freizügigkeit) S. 39.

394 Bruha/Büchel (Grundfragen) S. 9 (Kursivstellung durch den Verfasser). Nahezu gleichlautend Höfling (Grundrechtsordnung) S. 26 oder Nuener S. 179.

395 Batliner (Sanktion) S. 134f.

396 Nuener S. 179.

397 Gittermann S. 31 sowie S. 37.

398 Thürer (Völkerrechtsordnung) S. 109.

399 Hoop S. 185.